

bert vor allen Dingen nöthig und erforderlich, wenn man unterrichtet seyn will, worinnen dieses oder jenes Rechtsgelehrten Stärke besteht, welches seine besten und vorzüglichsten Schriften sind, was er für Grundsätze und Meinungen heget, und wodurch er zu Streitigkeiten veranlasset worden, und dergl. mehr.

Ueberhaupt aber ist die Litteratur die Zierde eines Gelehrten, und insonderheit eines Rechtsgelehrten, und ein großer Theil der Gelehrsamkeit selbst. Man mag sich den Juristen als einen academischen Lehrer, Richter, oder Advocaten vorstellen, so wird die Litteratur ihn im mündlichen Vortrage und Schriften, in Rechtsprüchen oder Urtheilen, und in Vertheidigung der Rechtsangelegenheiten, besonders in Criminal-Fällen die herrlichsten Dienste leisten. Da hingegen man mit denenjenigen, deren Wissenschaft sich weiter nicht, als über ihr Compendium Pandectarum, Usus practicus, oder Usus modernus, und die Proceß-Ordnung erstrecket, mehr herzliches Mitleiden, als Unwillen haben muß.

Zur Erlangung einer hinlänglichen Kenntniß in der juristischen Litteratur gehöret Neigung, Geschmack, Geduld, ein gut Gedächtniß, eine vieljährige und immer fortgesetzte Lectür, und eine sehr große Anzahl Schriften. Eine gute und